

# Finanzierung des TI-Anschlusses

## Kosten für die Anbindung werden Praxen erstattet

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Krankenkassen verpflichtet, die Kosten für die Erstausrüstung der Praxen und den laufenden Betrieb zu übernehmen. In der zwischen GKV-Spitzenverband und Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KVB) abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung wurden für alle erforderlichen Komponenten feste Pauschalen zur Auszahlung definiert. Die Praxen müssen die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Geräte und Dienste sowie für die Installation zunächst selbst tragen, erhalten dann aber die Erstausrüstungspauschalen und quartalsweisen Betriebskosten gemäß Finanzierungsvereinbarung durch die KVB erstattet.

*Auf der Rückseite finden Sie alle Erstattungs- und Betriebskostenpauschalen auf einen Blick.*

## Unbürokratische Kostenerstattung

Die Auszahlung der Erstattungspauschalen erfolgt automatisch durch die KVB ohne separate Beantragung. Führt eine Praxis das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) durch, wird ein Nachweis darüber im Praxisverwaltungssystem gespeichert und mit der Quartalsabrechnung an die KVB übermittelt. Die KVB prüft in jeder eingereichten Abrechnung, ob und wann eine Praxis zum ersten Mal das VSDM durchgeführt hat. Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt dann mit der Restzahlung für das jeweilige Quartal, in dem zum ersten Mal das VSDM durchgeführt wurde. Arztgruppen ohne VSDM-Pflicht haben ebenfalls Anspruch auf die Erstattungspauschalen. Da der TI-Anschluss nicht anhand der eingereichten Abrechnungsdaten festgestellt werden kann, müssen diese Arztgruppen einen Antrag stellen. Der Antrag steht unter [www.kvb.de/Service/Formulare](http://www.kvb.de/Service/Formulare) und Anträge/Buchstabe „T“ zur Verfügung.

## Wissenswertes Details und Tipps

- Prüfen Sie vor dem Kauf von Komponenten und Diensten das Preis-Leistungs-Verhältnis und die vertraglichen Bedingungen der Anbieter genau, denn es wird nicht der tatsächliche Rechnungsbetrag erstattet, sondern ausschließlich die auf Basis der TI-Finanzierungsvereinbarung festgelegten Pauschalen.

- Relevant für die Höhe der Ihnen zustehenden Erstausrüstungspauschalen ist **nicht** der Zeitpunkt der Bestellung oder der Installation, sondern der Zeitpunkt beziehungsweise das Quartal des ersten VSDM-Abgleichs.
- Die Betriebskostenpauschalen für Wartung beziehungsweise Update des Konnektors und VPN-Zugangsdienstes sowie für die SMC-B Karte und den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) werden im ersten Auszahlungsquartal anteilig je nach Monat des ersten VSDM-Abgleichs ausgezahlt: Erfolgt der erste VSDM-Abgleich im ersten Quartalsmonat, wird die gesamte vorgesehene Quartalspauschale ausgezahlt. Erfolgt der Abgleich im zweiten Quartalsmonat, werden 2/3 der Pauschale ausgezahlt und bei einem VSDM-Abgleich im letzten Quartalsmonat 1/3 der Pauschale.
- Damit die Betriebskostenpauschalen weiterhin jedes Quartal ausgezahlt werden können, müssen die Praxen für jeden in den Praxisräumen behandelten GKV-Versicherten VSDM durchführen, wenn möglich bei jedem ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal. Die KVB ist verpflichtet, auch bei den zukünftigen Abrechnungen zu prüfen, ob diese den VSDM-Prüfnachweis enthalten.
- In den Betriebskosten für die Konnektorwartung sollte ein kostenloses Update für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) des Konnektors enthalten sein.
- Vertragslaufzeiten von 12 bis 24 Monate sind üblich.
- Überprüfen Sie, ob das Angebot eine Gewährleistung in Bezug auf Defekte der Komponenten enthält, sodass ein zeitnaher Austausch der Geräte sichergestellt ist.
- Als Zahlungsziel sollten Sie, wenn möglich, mindestens acht Wochen nach Installation vereinbaren.

Mehr Infos finden Sie unter [www.kvb.de/TI](http://www.kvb.de/TI).

### Kontakt

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 06 10

Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 06 11

E-Mail [TI@kvb.de](mailto:TI@kvb.de)

### Servicezeiten

Montag bis Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr

Freitag 7.30 bis 16.00 Uhr

# Finanzierung der Erstausrüstung und der laufenden Betriebskosten

## Erstausrüstung der Praxis (einmalige Zahlung)

Erstausrüstungspauschale für Konnektor* und stationäres Kartenterminal	<b>seit 4/2018 1.982,00 Euro</b> (1.547,00 Euro für Konnektor, 435,00 Euro für ein Kartenterminal)  Praxen mit mehr als drei bis sechs Ärzten/Psychotherapeuten (Vollzeitäquivalente) haben Anspruch auf zwei Kartenterminals, mit mehr als sechs Vollzeitäquivalenten auf drei Kartenterminals. Für Praxen, die Anspruch auf zwei oder drei Kartenterminals haben, erhöht sich die Erstausrüstungspauschale pro zusätzlichem Gerät um 435,00 Euro.  Praxen, die Anspruch auf mehrere stationäre Kartenterminals haben, erhalten einen Komplexitätszuschlag: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Für Praxen mit <b>mehr als drei Ärzten/Psychotherapeuten</b> (Vollzeitäquivalente): <b>einmalig 230,00 Euro</b></li><li>■ Für Praxen mit <b>mehr als sechs Ärzten/Psychotherapeuten</b> (Vollzeitäquivalente): <b>einmalig 460,00 Euro</b></li></ul> Maßgeblich ist dabei die Praxisgröße am letzten Tag des Quartals, in dem die Praxis an die TI angeschlossen wird. Der Anspruch gilt rückwirkend auch für Praxen, die bereits die Pauschale für die Erstausrüstung erhalten haben.
Pauschale für mobiles Kartenterminal	<b>350,00 Euro</b>  Anspruch bei mindestens drei Besuchen nach definierten GOPen im Quartal und/oder Kooperationsvertrag zur Pflegeheimbetreuung oder Patientenversorgung in anderen Praxen (zum Beispiel Anästhesisten), sowie für ausgelagerte Praxisräume
Startpauschale	<b>900,00 Euro</b>  für PVS-Integration, Installation und Inbetriebnahme, Freischaltung VPN-Zugangsdienst, Einweisung Praxisteam, Ausfallzeiten der Praxis und eventuellen Mehraufwand in der VSDM-Startphase

## Laufende Betriebskosten (quartalsweise Auszahlung)

Betriebskostenpauschale für Wartung/Update Konnektor, VPN-Zugangsdienst und Kartenterminals	<b>seit 3/2018 248,00 Euro pro Quartal</b>
Pauschale für Praxisausweis (SMC-B Karte)	<b>23,25 Euro pro Quartal und Ausweis</b> (ein Ausweis pro BSNR, ein weiterer Ausweis für jedes mobiles Kartenterminal)
Pauschale für eHBA	<b>11,63 Euro pro Quartal und Arzt/Psychotherapeut</b>

\*Der Erstattungsbetrag für den Konnektor sinkt je nach Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung, da KBV und GKV-Spitzenverband im Rahmen der Vereinbarung davon ausgehen, dass sich die Anschaffungskosten für den Konnektor mit zunehmendem Wettbewerb der Hersteller reduzieren werden.